

Erläuterungen zur Ökostromförderbeitragsverordnung 2018

Allgemeines

Das System der Förderung von Ökostromanlagen basiert auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle, die ihr angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und den durch Verordnung festgelegten Preisen abzunehmen. Die Ökostromabwicklungsstelle weist diese Strommengen den in Österreich tätigen Stromhändlern zu, wofür diese hierfür einen gesetzlich determinierten Marktpreis zu entrichten haben.

Die Finanzierung der nicht durch die Markterlöse aus der Ökostromzuweisung und HKN-Verrechnung (HKN Herkunftsnachweise) gedeckten Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle erfolgt im Wesentlichen über zwei Einnahmekomponenten, die Ökostrompauschale und den Ökostromförderbeitrag. Die Höhe des Ökostromförderbeitrags wird dabei jährlich aufs Neue durch eine Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bestimmt. Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale sind bei der Bestimmung des Ökostromförderbeitrages zu berücksichtigen. Die Ökostrompauschale ist alle drei Jahre neu festzulegen. Mit 1. Jänner 2018 tritt die Ökostrompauschale-Verordnung 2018, BGBl. II Nr. XXX, in Kraft; diese setzt die Ökostrompauschale für die Jahre 2018, 2019 und 2020 fest.

Ausgabenseitig entstehen der Ökostromabwicklungsstelle als Ökobilanzgruppenverantwortliche dabei neben den über dem Marktpreis liegenden Aufwendungen aus dem Ankauf von Ökoenergie, auch Aufwendungen für die in den einzelnen Ökobilanzgruppen anfallende Ausgleichsenergie und den mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verbundenen administrativen und finanziellen Leistungen.

Der mit dem ÖSG 2012 normierte Ökostromförderbeitrag löste ab 1. Juli 2012 das bis dahin geltende Regime des Verrechnungspreises ab, welcher gesondert für Kleinwasserkraft sowie für sonstigen Ökostrom festzulegen war. Der Ökostromförderbeitrag kennt eine solche Differenzierung zwischen einzelnen Ökostromenergiequellen nicht, sondern dient in seiner Summe, abzüglich der durch die Ökostrompauschale generierten Erlöse, der Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle. Er ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Systemnutzungsentgeltskomponenten (Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt) zu leisten.

Die Neuregelung des Ökostromförderbeitrages mit dem ÖSG 2012 verrechnet die Belastungen durch Ökostrom zu gleichen Bedingungen (gleicher prozentueller Durchschnittsaufschlag auf das Systemnutzungsentgelt für alle Netzebenen) an die Netzbenutzer. Dies führt zu einer Gleichbehandlung aller Endkunden je Netzebene innerhalb Österreichs.

Die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei der E-Control und der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. in Auftrag gegebenen Prognosegutachten haben für die Errechnung des prozentuellen Aufschlags auf die aktuellsten Daten der Tarifierung zurückgegriffen. Diese Tarifierungsdaten beruhen hinsichtlich der Mengen auf den Zahlen aus dem Jahr 2016 (mit Berücksichtigung von Abweichungen in den vorangegangenen Jahren sowie der Abnahmemengen im ersten Halbjahr 2017) und bezüglich der Entgelte auf den Prognosen für die Systemnutzungsentgelte 2018 gemäß SNE-VO.

Die nicht durch Einnahmen bzw. Erlöse gedeckten Mehraufwendungen der Ökostromvergütung errechnen sich wie folgt:

	Gesamt
Prognostizierte unterstützte Menge 2018	10.106 GWh
Aufwendungen	in € Mio.
Einspeisevergütungen inkl. Betriebskostenzuschlag gemäß § 22 ÖSG	1.069,9
Verzinsung des eingesetzten Kapitals	0,3
Verrechnungsforderung gemäß § 42 2012 ÖSG laut Jahresabschluss 2016	-80,1
Prognostizierte Minderaufwendungen 2017	19
Administrative Aufwendungen	9
Finanzielle Erträge	-0,2
Ausgleichsenergie	54,1
Technologiefördermittel der Länder gemäß § 43 ÖSG 2012	7,0
Investitionszuschüsse Photovoltaik und Stromspeicher	15
Investitionszuschüsse Kleinwasserkraft	20
Zwischensumme Aufwendungen	1.114,0
Erlöse	in € Mio.
Einnahmen aus dem Verkauf von Ökoenergie	327,3
Einnahmen aus dem Verkauf von Herkunftsnachweisen	10,3
Einnahmen Ökostrompauschale 2018	295,0
Zwischensumme Erlöse	632,7
Finanzierungserfordernis 2018 in € Mio.	481,3

Das Finanzierungserfordernis in Höhe von 481,3 Mio. Euro ist durch den Ökostromförderbeitrag abzudecken und wird auf die prognostizierten Einnahmen aus dem Netznutzungsentgelt und dem Netzverlustentgelt für das Kalenderjahr in Höhe von rd. 1,8576 Mrd. Euro umgelegt. Daraus errechnet sich ein prozentueller Aufschlag von 25,91 %, der als Ökostromförderbeitrag je Netzebene einzuheben ist.

Für die Investitionszuschüsse bei Kleinwasserkraft sind im Jahr 2018 – § 26 Abs.2 ÖSG 2012 entsprechend – 20 Mio. Euro an zusätzlichen Mitteln aufzustellen. Der mit Verordnung der E-Control bestimmte Preis für die Herkunftsnachweise wird laut Begutachtungsentwurf im Jahr 2018 1,02 Euro/MWh (2017: 0,93 Euro/MWh) betragen, der aktuell veröffentlichte Strommarktpreis (Ökostrom) für die bekannten Quartale 2017 (Q1-Q3) beträgt im Mittel 34,071 Euro/MWh. Aufgrund der steigenden Tendenz von einem relativ niedrigen Wert im Jahresvergleich im 3. Quartal 2017 ist mit einem prognostizierten Marktpreis von 32,39 Euro/MWh zu rechnen.

Zum Vergleich: im Jahr 2017 war ein prognostiziertes Finanzierungsvolumen von 467,1 Mio. Euro durch den Ökostromförderbeitrag abzudecken, welches auf prognostizierte Einnahmen aus dem Netznutzungsentgelt und dem Netzverlustentgelt in Höhe von rd. 1,741 Mrd. Euro umzulegen war. Daraus errechnete sich ein prozentueller Aufschlag von 26,80 % als Ökostromförderbeitrag je Netzebene. Die Einspeisemenge wurde im Jahr 2017 im Ausmaß von 9,829 TWh bei einer Durchschnittsvergütung von 10,37 Cent/kWh prognostiziert, was ein Vergütungsvolumen (inklusive Betriebskostenzuschlag gemäß § 22 ÖSG 2012) von 1,02 Mrd. Euro darstellt.

Hinsichtlich der wesentlichen Kostenparameter wurde für das Jahr 2018 eine Einspeisemenge im Ausmaß von 10,106 TWh bei einer Durchschnittsvergütung von 10,58 Cent/kWh prognostiziert, was ein Vergütungsvolumen (inklusive Betriebskostenzuschlag gemäß § 22 ÖSG 2012) von rund 1,0699 Mrd. Euro darstellt. In den letzten Jahren ist es zu einem starken Anstieg der Ausgleichsenergieaufwendungen in Folge höherer Einspeisemengen aus vor allem volatilen Ökostromerzeugungsformen und gestiegener Regelenergiekosten gekommen. Das erste Jahr mit einer Trendumkehr dieser Entwicklung bildete das Jahr 2017. Für das Jahr 2018 wird ein weiterer Rückgang der Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie erwartet, der primär auf das Auslaufen von Einspeisetarifverträgen für Windkraftanlagen und andere Aspekte (auch etwa im Zusammenhang mit dem Strommarktgebiet) zurückzuführen ist; somit wurden für das Jahr 2018 54,1 Mio. Euro an Kosten angenommen.

Im Vergleich der letzten Jahre ist nunmehr für 2018 ein etwa gleichbleibendes Gesamteinspeisetarifvolumen in Höhe von 1.069,9 Mio. Euro gegeben, da die ersten Anlagen nach Ablauf des Förderzeitraums aus der Förderung fallen. Dieses betrug laut Prognosegutachten im Jahr 2015 967,2 Mio. Euro, im Jahr 2016 1.054,8 Mio. Euro und im Jahr 2017 1.020 Mio. Euro.

Der durchschnittliche Marktpreis für Strom betrug im Jahr 2012 48,68 Euro/MWh. In den Folgejahren sank der durchschnittliche Marktpreis kontinuierlich von 40,24 Euro/MWh im Jahr 2013 auf 35,35 Euro/MWh im Jahr 2014, auf 32,27 Euro/MWh im Jahr 2015 und auf 26,5 Euro/MWh im Jahr 2016. In den bekannten Quartalen 2017 gibt es eine breite Varianz von 50,641 Euro/MWh bis 29,16 Euro/MWh, was zu einem Mittel von 34,07 Euro/MWh führt. Basis für die Erlösberechnungen bildet der bereits genannte Prognosepreis von 32,39 Euro/MWh. Dementsprechend lukrierte die OeMAG – wiewohl bei unterschiedlichen Ökostrommengen in der Ökobilanzgruppe – laut den damaligen Prognosen für das Jahr 2013 etwa 323 Mio. Euro (entspricht 42,5% des damalig prognostizierten Einspeisetarifvolumens), für das Jahr 2014 etwa 330,9 Mio. Euro (entspricht 36,9% des damalig prognostizierten Einspeisetarifvolumens), für das Jahr 2015 etwa 302,0 Mio. Euro (entspricht 31,2% des damalig prognostizierten Einspeisetarifvolumens) und für das Jahr 2016 etwa 321,9 Mio. Euro (entspricht 30,5% des damalig prognostizierten Einspeisetarifvolumens). Für das Jahr 2017 wurden 281,0 Mio. Euro an Einnahmen über dem Marktpreis prognostiziert. Aufgrund des gegenwärtig nunmehr zwar leicht steigenden Marktpreises, aber des leicht höheren Gesamteinspeisetarifvolumens, steigt der Anteil der über den Marktpreis abzudeckenden Aufwendungen der OeMAG und beträgt für 2017 voraussichtlich etwas mehr als die prognostizierten 27,5%. Die Einnahmen aus dem veräußerten Ökostrom werden aufgrund der genannten Entwicklungen für das Jahr 2018 in Summe EUR 327,3 Mio Euro umfassen; das entspricht in etwa 30,59% der Aufwendungen des prognostizierten Einspeisetarifvolumens. Diese Entwicklung wiederum führt im Vergleich mit dem Jahr 2017 zu einem etwa gleichbleibenden Unterstützungsvolumen im Jahr 2018, welches neben der ebenfalls 2018 neu zu verordnenden Ökostrompauschale durch den Ökostromförderbeitrag abzudecken ist.

Zu § 2:

Für die Festlegung der Beträge der Netzentgeltkomponente „Netznutzungsentgelt (Leistung)“ wird in Bezug auf die nicht gemessene Leistung auf der Netzebene 7 eine Leistung von 4 kW für einen Zählpunkt normativ zugrunde gelegt.